

**Erste Änderung der
Richtlinie zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen
vom 7. Februar 2017 in der Fassung vom 31. Januar 2023
(Gesamtfassung)**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung für die FernUniversität in Hagen. Leistungsbezüge können an Professorinnen und Professoren gezahlt werden, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Die Zielsetzung dieser Richtlinie ist es, besondere Leistungen von Professorinnen und Professoren der FernUniversität in Hagen sowie die Wahrnehmung von Funktionen auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben durch die Gewährung von Leistungsbezügen anzuerkennen. Darüber hinaus soll die Transparenz des Verfahrens zur Gewährung von Leistungsbezügen erhöht werden.

In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können nach Maßgabe der nachfolgenden Rektoratsrichtlinie neben dem gewährten Grundgehalt auch variable Leistungsbezüge gewährt werden. Das entsprechende Verfahren an der FernUniversität in Hagen wird in der nachfolgenden Richtlinie beschrieben.

1. Rechtliche Grundlagen

- Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW)
- Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO)
- Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an der FernUniversität in Hagen

2. Berufungs- und Leistungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 werden neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung vergeben.
- (2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und B10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen diesen Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn die Professorin oder der Professor bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die diesen Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine nordrhein-westfälische Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

2.1. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit der Rektorin/dem Rektor in Anwesenheit der Kanzlerin/des Kanzlers und der Dekanin/des Dekans der jeweiligen Fakultät ausgehandelt werden. Vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen sollen Berufene ihre Gehaltsvorstellungen der Rektorin/dem Rektor schriftlich mitteilen.
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors von der Rektorin/dem Rektor gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird. Die eigene Gehaltsvorstellung soll auch in diesem Fall vor den Bleibeverhandlungen schriftlich angegeben werden. Die Dekanin/Der Dekan der jeweiligen Fakultät muss im Fall von Bleibeverhandlungen begründen, warum bei einer geplanten auswärtigen Berufung ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug gewährt. Es kann vereinbart werden, dass unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (4) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können auch bei unbefristeter Gewährung mit Zielvereinbarungen dergestalt versehen werden, dass die Zielerreichung zeitlich gestuft zu einem Anwachsen der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge führt. Grundlage für Zielvereinbarungen können nur solche Leistungen sein, durch die die von der FernUniversität erwartete Regelleistung der/des Betreffenden signifikant überschritten wird. Die Kriterien, an denen die Zielerreichung zu messen ist, werden in der Vereinbarung festgelegt.
- (5) Zur Gewinnung einer Professorin oder eines Professors für die FernUniversität in Hagen kann im Zuge der Berufungsverhandlungen vereinbart werden, dass für die Aufwendungen einer mit der Berufung in Verbindung stehenden Verlegung des Wohnsitzes an den Hochschulort nach der untenstehenden Staffelung eine einmalige, nicht ruhegehaltfähige Umzugskostenpauschale gezahlt werden kann. Die Pauschale wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Der Umzug ist unter Vorlage einer Meldebescheinigung aller umziehenden Personen innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zusage nachzuweisen.
 - Für die Begründung eines persönlichen Erst- oder Zweitwohnsitzes der / des Berufenen: 4.000,00 €.
 - Für die Begründung eines Erst- oder Zweitwohnsitzes einer zweiten im Haushalt lebenden Person: 2.000,00 €.
 - Für die Begründung eines Erst- oder Zweitwohnsitzes jeder weiteren im Haushalt lebenden Person: 1.000,00 € pro Person.

Bei Auslandsumzügen erhöht sich der Betrag bei innereuropäischen Umzügen um einmalig 1.500,00 € und bei außereuropäischen Umzügen um einmalig bis zu 3.000,00 €.

Jedoch darf der Gesamtbetrag der Prämie 12.000,00 € nicht überschreiten.

2.2. Besondere Leistungsbezüge

Besondere Leistungsbezüge an W2/W3-Professorinnen und -Professoren werden anhand von nachfolgendem Vergabemodell gewährt:

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ergeht aufgrund eines Antrags über die Dekanin/ den Dekan an die Rektorin/ den Rektor. Die Dekanin/ Der Dekan erhält die Gelegenheit, zu den eingegangenen Anträgen Stellung zu nehmen. Das gesamte Antragsverfahren erfolgt ausschließlich auf digitalem Weg per E-Mail.

Die Professorin/ Der Professor stellt diesen Antrag nach Beginn des „Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen“, indem sie/ er einen Selbstbericht in tabellarischer Form unter Beifügung der erbetenen Unterlagen fertigt.

Bei Professorinnen und Professoren, die organisatorisch einem Forschungsschwerpunkt angehören, tritt an die Stelle des Dekans/ der Dekanin der wissenschaftliche Direktor bzw. die wissenschaftliche Direktorin des jeweiligen Forschungsschwerpunktes.

- (2) Für die Antragstellung ist ausschließlich der in der **Anlage 1** beigefügte Vordruck sowie der Selbstbericht nach Anlage 2 zu verwenden. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Universitätsprofessorin/ Universitätsprofessor an der FernUniversität in Hagen. Für jede Antragstellerin/ jeden Antragsteller kann nur eine Leistungsstufe gewährt werden.
- (3) Das Verfahren zu Vergabe von besonderen Leistungsbezügen findet jährlich statt.
- (4) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel auf drei Jahre befristet.
- (5) Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von zwölf Jahren und mindestens viermaliger Gewährung gewährt die Rektorin/ der Rektor die befristeten Leistungsbezüge in Höhe des jeweils durchgängig bezogenen Betrages unbefristet. Die unbefristete Gewährung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall eines erheblichen Nachlassens der Leistung zu versehen. Über die Entfristung der Leistungsbezüge entscheidet die Rektorin/ der Rektor unter Berücksichtigung des Vorschlags der Dekanin/ des Dekans.

2.2.1. Leistungsstufen

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel in drei Leistungsstufen (s. Tabelle) gewährt. Besondere Leistungsbezüge nach Leistungsstufen werden als laufende monatliche Zahlung gewährt.

Stufe	I	II	III
€/ Monat	500	750	1.000

- (2) Es ist insbesondere darauf zu achten, dass eine angemessene Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien transparent wird. Hierbei ist es unabdingbar, dass anzuerkennende besondere Leistungen in möglichst hohem Maße konkretisiert werden.

- (3) Zur Honorierung einer besonderen Einzelleistung können besondere Leistungsbezüge in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Diese Prämie kann auch zusätzlich zu den o.a. Stufen gewährt werden. Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge in Form einer Einmalzahlung beträgt 5.000 Euro p.a..
- (4) Der Leistungsnachweis erfolgt auf der Grundlage der in § 5 HLeistBVO vorgegebenen Leistungskriterien.
- (5) Die FernUniversität in Hagen verfolgt das Ziel, besonders herausragende Leistungen von Professorinnen und Professoren gesondert zu honorieren und für derartige besondere Anstrengungen ein attraktives Anreizmodell zu schaffen. Es muss sich in allen Fällen also um Leistungen handeln, die deutlich über dem Durchschnitt liegen.

2.2.2. Kriterienkatalog

Besondere Leistungen begründen sich gemäß § 5 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung wie folgt:

Leistungskriterien	
1.	<p>Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise, • Publikationen, • Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, • Erfindungen und Patente, • Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften, • Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen, • Drittmittelinwerbungen, • Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule, • internationale Kooperationen.
2.	<p>Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Lehrevaluation, • studentische Lehrveranstaltungskritik, • Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden, • besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender, • besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,

	<ul style="list-style-type: none">• besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,• Auszeichnungen und Preise.
3.	Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch: <ul style="list-style-type: none">• Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,• besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,• besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.
4.	Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch: <ul style="list-style-type: none">• besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,• Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,• besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

2.2.3. Entscheidung

- (1) Jede Antragstellerin/Jeder Antragsteller erhält eine schriftliche Information über die Entscheidung der Rektorin/ des Rektors.
- (2) Bei der Entscheidung ist die Rektorin/ der Rektor nicht an eine etwaige Stellungnahme der Dekanin/ des Dekans gebunden. Die Rektorin/ Der Rektor kann externe Experten zur Beratung heranziehen, ferner kann er seinen Entscheidungsvorschlag im Rektorat zur Diskussion stellen.
- (3) Im Falle der Bewilligung sind der Bewilligungszeitraum und die Höhe der Leistungsbezüge bekannt zu geben.
- (4) Bei der Vergabe von unbefristeten Leistungsbezügen, ist die Entscheidung mit einer Widerrufsklausel für den Fall des deutlichen Leistungsrückgangs zu versehen und kann demnach widerrufen werden.

2.3. Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Prorektorinnen und Prorektoren sowie Dekaninnen und Dekane können monatlich ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 20 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes gewährt werden. Bei der Bemessung sind die Größe der Hochschule (Personal und Studierende), ein angemessener Abstand zu den Funktions-Leistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorates und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung,

insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen. Über die Gewährung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

- (3) Funktionsleistungsbezüge nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

3. Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 62 des Landesbesoldungsgesetzes NRW gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.
- (2) Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.
- (3) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.
- (4) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen in der Regel jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors nicht überschreiten.
- (5) Über den Antrag entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

4. Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach § 37 LBesG NRW.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31.01.2023 in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 31.01.2023.

Hagen, den 21. Februar 2023

Gez.

Die Rektorin
Prof. Dr. Ada Pellert

Anlage 1 - Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

Berichtszeitraum	vom	bis
Name, Vorname		
Datum der letzten Stufenvergabe		
Fakultät		
Telefon		
Beantragte Stufe	<input type="checkbox"/>	Stufe I
	<input type="checkbox"/>	Stufe II
	<input type="checkbox"/>	Stufe III
Antrag auf Entfristung	<input type="checkbox"/>	
Ort, Datum		
Unterschrift		

Anmerkung:

Besondere Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen oder in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt. Es kann für jede Antragstellerin/ jeden Antragsteller nur eine Leistungsstufe gewährt werden. Den Leistungsstufen entsprechen in der Regel folgende Leistungen:

Stufe I:

Besondere Leistungen in Forschung, Lehre oder in der Nachwuchsförderung, die das Profil des Faches/ der Fakultät nachhaltig mit prägen. Diese Stufe entspricht 500,00 Euro monatlich.

Stufe II:

Besondere Leistungen in Forschung und Lehre oder Nachwuchsförderung, die das Profil der FernUniversität auf nationaler Ebene nachhaltig prägen. Diese Stufe entspricht 750,00 Euro monatlich.

Stufe III:

Besondere Leistungen in Forschung und Lehre oder Nachwuchsförderung die die internationale und fachüberschreitende Reputation maßgeblich mit prägen. Diese Stufe entspricht 1.000,00 Euro monatlich.

Selbstbericht: Bitte hierfür ausschließlich die beigelegte Tabelle benutzen (max. 5 Seiten).

Es wird gebeten, auf die Beifügung von Belegen und Publikationen, soweit nicht ausdrücklich erbeten, zu verzichten.

	Sonstiges:
3.	Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung
	Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen:
	besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten:
	besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule:
	Sonstiges:
4.	Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung
	besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses:
	Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen:
	besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern:
	Anzahl der betreuten Promotionen:
	Anzahl der Erstgutachten zu Habilitationen:
	Sonstiges:
5.	Sonstiges